

# Jugendordnung des Schleswiger Schachvereins von 1919 e. V.

---

## § 1 Name

Die Jugendabteilung führt den Namen „Jugendgruppe des Schleswiger Schachvereins von 1919 e. V.“

## § 2 Zweck der Gruppe

1. Die Gruppe verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere Betreuung und Förderung von Jugendlichen durch regelmäßige Veranstaltungen von Jugendturnieren und Jugendwettkämpfen.
2. Die Jugend beruht auf demokratischer Grundlage im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der Jugendlicher im Sinne der Satzung des Landesschachverbandes ist.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels Vordruck des Vereins und muß durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten bestätigt werden.
3. Über die Aufnahme eines Jugendlichen entscheidet der Vorstand des Vereins.

## § 4 Organe der Jugendgruppe

1. Die Jugendversammlung,
2. Der Jugendausschuß.

## § 5 Die Jugendversammlung

1. Die Mitglieder der Jugendgruppe bilden die Jugendversammlung.
2. Diese findet jährlich vor der Jahresmitgliederversammlung des Vereins statt.
3. Aufgabe der Jugendversammlung ist es,
  - a) den Jugendvorsitzenden,
  - b) den stellvertretenden Jugendvorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist, zu wählen.

- c) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- 4. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann einberufen werden,
  - a) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendgruppe es beantragt,
  - b) wenn der Jugendausschuß es beschließt.

#### **§ 6 Der Jugendausschuß**

Der Jugendausschuß besteht aus,

- a) dem Jugendleiter,
- b) dem stellvertretenden Jugendleiter.

#### **§ 7 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag ist möglichst auf das Konto des SSV zu zahlen. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Ermäßigung beschließen.